

**Präzisierung der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
(Verkündet am 22. Juli 2021, in Kraft ab 26. Juli 2021)**

(Erstellt in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein)

Die aktuelle Ersatzverkündung und die ergänzenden Erlasse sind unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html zu finden.

Mit der ab 31. Mai 2021 gültigen o.g. Ersatzverkündung tritt ein Stufenplan in Kraft, der bei gleichbleibend niedrigen Inzidenzen die Veranstaltungsarbeit wieder möglich macht und in 14tägigem-Rhythmus weiter ausbaut.

Link zum Stufenplan:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/2021/_veranstaltungsstufenkonzept.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Für den Besuch von Bibliotheken ist weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

Die Kontaktdaten der Besucher*innen müssen weiterhin erhoben werden.

Die Testpflicht bei Veranstaltungen wird weitestgehend aufgehoben.

	Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner	Inzidenz über 50 usw.
Öffnung der Bibliothek / Zugangsbeschränkungen	<p>Nutzer*innen dürfen die Bibliothek betreten. Die gesamte Publikumsfläche darf genutzt werden, die Aufenthaltsdauer und -qualität muss lediglich dahingehend eingeschränkt werden, dass die Regelungen der Hygienekonzepte, z.B. hinsichtlich der Abstandsregeln, eingehalten werden können.</p> <p>Laut §10,3: die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen ist der Bibliotheksgröße anzupassen (max. 1 Person je 10 m² Bibliotheksnutzungsfläche, ab 800 m² Besuchsfläche auf max. 1 Person je 20 m²)</p> <p>Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Der Einsatz der Luca-App ist zulässig.</p>	Die entsprechenden Erlasse wurden aufgehoben.
Veranstaltungen	<p>Generell gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Hygienekonzepts • Erfassung der Kontaktdaten • Bei Veranstaltungen wird die Testpflicht weitestgehend aufgehoben, sie gilt nur noch für Veranstaltungen ohne Abstandsgebot, die von behördlicher Seite gesondert genehmigt werden müssen. • Außerhalb geschlossener Räume entfällt die Testpflicht, auch bei Veranstaltungen mit Sitzungs- bzw. Marktcharakter in geschlossenen Räumen <p>Veranstaltungen mit Sitzungscharakter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschlossener Teilnehmerkreis mit festen Sitzplätzen (Lesungen, Vorträge etc.) • 1250 Personen innerhalb / 2500 Personen außerhalb geschlossener Räume • Keine Testpflicht • Abstandsgebot von 1,5 m ist einzuhalten <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausnahmen: nur die Hälfte der Sitzplätze ist besetzt oder die qualifizierten Mund-Nase-Bedeckungen werden am Platz nicht abgenommen • Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume; darf am Platz abgenommen werden 	

Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner

Inzidenz über 50 usw.

Veranstaltungen mit Gruppenaktivität und ohne feste Sitzplätze:

- Fester Teilnehmerkreis
- ~~250 Personen innerhalb / 500 Personen außerhalb geschlossener Räume~~
- ~~Innerhalb geschlossener Räume Teilnahme nur für getestete Personen~~
- Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume
- Keine Testpflicht

Veranstaltungen mit Marktcharakter:

- Wechselnde Teilnehmer (z.B. Bücherflohmarkt)
- ~~1250 Personen innerhalb / 2500 Personen außerhalb geschlossener Räume~~
- die Anzahl der zeitgleichen Besucher*innen ist der begehbaren Fläche anzupassen (max. 1 Person je 7 m²)
- Keine Testpflicht
- Pflicht zur qualifizierten Mund-Nase-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume
- Angemessene Anzahl von Ordnungskräften, die das Abstandsgebot sicherstellen

Schulveranstaltungen außerhalb der Schule sind gemäß der Landesverordnung für Schulen grundsätzlich möglich. Klassenführungen mit Klassenverbänden als Kohorte können also durchgeführt werden. Hier gilt eine Maskenpflicht.



	Inzidenz unter 50 / 100.000 Einwohner	Inzidenz über 50 usw.
Hygienekonzept	Inhalt des Hygienekonzepts: <ul style="list-style-type: none">• Begrenzung der Besucherzahlen• Wahrung der Abstandsgebote• Regelung von Besucherströmen• Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen• Regelmäßige Lüftung• qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb geschlossener Räume• Aufhebung der Maskenpflicht nur gegen Vorlage eines ärztl. Attestes	

Rendsburg, 25. Juli 2021